

# **BVGer D-538/2010 vom 8. Juli 2010**

Bundesverwaltungsgericht, 2010-07-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-538\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-538_2010)

FR: TAF D-538/2010 du 8 juillet 2010

IT: TAF D-538/2010 del 8 luglio 2010

## **Regeste**

Asylverfahren (Übriges)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des BFM. Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1 S. 242).

### **E. 1.2**

Gemäss Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121 - 128 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung. Über Revisionsgesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters gemäss Art. 23 Abs. 1 VGG fallen, wird in der Regel in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen entschieden (Art. 21 VGG).

### **E. 1.3**

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI, Allgemeines Verwaltungsrecht, 2. Aufl., Bern 2005, S. 269).

### **E. 1.4**

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121 - 123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

### **E. 2.1**

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun.

### **E. 2.2**

Die Gesuchsteller machen den Revisionsgrund nachträglich erfahrener erheblicher Tatsachen oder nachträglich aufgefundener entscheidender Beweismittel (Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG) geltend. Sowohl die 90-tägige relative wie auch die 10-jährige absolute

Revisionsfrist von Art. 124 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 BGG sind mit der Postaufgabe vom 29. Januar 2010 gewahrt, weshalb die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens feststeht. Auf das im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

### **E. 3.1**

In der Revisionseingabe wird im Wesentlichen geltend gemacht, aus den beiliegenden Bestätigungen gehe klar und unmissverständlich hervor, dass sich die Familie A. \_\_\_\_\_ - E. \_\_\_\_\_ zum angegebenen Zeitpunkt tatsächlich im Kosovo aufgehalten habe. Es lägen somit Revisionsgründe in Form von neuen erheblichen Beweismitteln im Sinne von Art. 66 VwVG vor. Abs. 3 der vorgenannten Gesetzesbestimmung gelange nicht zur Anwendung, weil aufgrund der äusserst knappen Verfahrensdauer eine Beschaffung der Beweismittel nicht vorher möglich gewesen sei.

### **E. 3.2**

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

### **E. 4.1**

Der Revisionsgrund der nachträglich erfahrenen Tatsache beinhaltet zweierlei: Zum einen muss sich diese bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben; als Revisionsgrund sind somit lediglich so genannte unechte Nova zugelassen (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Handbücher für die Anwaltspraxis, Band X, Basel 2008, Rz. 5.47, S. 249). Zum andern verlangt Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG, dass die gesuchstellende Partei die betreffende Tatsache während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis das Urteil gefällt worden ist, nicht gekannt hat und deshalb nicht beibringen konnte (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.47, S. 249). Dass es einer aus "anderen Gründen" (Art. 123 BGG) um Revision ersuchenden Partei nicht möglich war, Tatsachen und Beweise bereits im früheren Verfahren beizubringen, ist nur mit Zurückhaltung anzunehmen. Der Revisionsgrund der unechten Nova dient nicht dazu, bisherige Unterlassungen in der Beweisführung wieder gutzumachen. (vgl. Elisabeth Escher, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, Basel 2008, N. 8 zu Art. 123 BGG). Ausgeschlossen sind damit auch Umstände, welche die gesuchstellende Partei bei pflichtgemässer Sorgfalt hätte kennen können (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.47, S. 249 f.). Eine Revision ist namentlich dann ausgeschlossen, wenn die Entdeckung der erheblichen Tatsache auf Nachforschungen beruht, die bereits im früheren Verfahren hätten angestellt werden können, denn darin ist eine unsorgfältige Prozessführung der gesuchstellenden Partei zu erblicken (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.47, S. 250).

### **E. 4.2**

Bezüglich der nachträglich eingereichten Beweismittel gilt das Kriterium, wonach die gesuchstellende Partei nicht in der Lage gewesen sein darf, diese im früheren Verfahren beizubringen: Revisionsweise eingereichte Beweismittel sind dann beachtlich, wenn sie entweder die neuen erfahrenen erheblichen Tatsachen belegen oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber

zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.48, S. 250). Das vorgebrachte Beweismittel muss für die Tatbestandsermittlung von Belang sein; es genügt nicht, wenn es zu einer neuen Würdigung der bei der Erstbeurteilung bereits bekannten Tatsachen führen soll (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 5.48, S. 250).

#### **E. 4.3**

Die Gesuchsteller machen in ihrem Revisionsgesuch geltend, es sei ihnen angesichts der "äusserst knappen Verfahrensdauer" nicht möglich und zumutbar gewesen, die beiden Bestätigungen vom 14. Januar 2010 des Gemeindebüros für Minderheiten von N. \_\_\_\_\_ sowie diejenige vom 25. Januar 2010 von F. \_\_\_\_\_ bereits im ordentlichen Asylverfahren einzureichen. Beide Dokumente wurden indessen, wie sich sinngemäss aus deren Inhalt ergibt, nicht etwa nachträglich aufgefunden, sondern auf Betreiben der Gesuchsteller ausgestellt und bestätigten Sachverhalte, die den Gesuchstellern längst bekannt waren. Der pater familias, A. \_\_\_\_\_, der angeblich einige Beweismittel, welche den Aufenthalt im Kosovo beweisen sollten, nach Belgien mitführte (C10/15 F47 ff. S. 6/7), diese aber auf mysteriöse Weise verlor, hätte somit nicht erst aufgrund der Verfügungen vom 7. Januar 2010 Anlass gehabt (vgl. auch a.a.O. F51 S. 7), die Beschaffung der oben genannten Beweismittel an die Hand zu nehmen und diese Bemühungen den schweizerischen Behörden anzuzeigen. Angesichts dieser Sachlage ist nicht davon auszugehen, dass die oben genannten Beweismittel nicht schon während des ordentlichen Beschwerdeverfahrens hätten eingereicht werden können, weshalb mit diesen Beweismitteln die Revision nicht verlangt werden kann. Gemäss Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 9 führen Vorbringen, die revisionsrechtlich verspätet sind, dennoch zur Revision eines rechtskräftigen Urteils, wenn aufgrund dieser Vorbringen offensichtlich wird, dass dem Gesuchsteller Verfolgung oder menschenrechtswidrige Behandlung droht und damit ein völkerrechtliches Wegweisungshindernis besteht (vgl. a.a.O., E. 7, insb. 7g). Indessen bestehen bezüglich der obgenannten Beweismittel zum einen erhebliche Zweifel an der Echtheit der lediglich in Kopie eingereichten Dokumente. Zum anderen ist aufgrund des Dokumenteninhalts namentlich kein völkerrechtliches Wegweisungshindernis im Sinne von Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) ersichtlich, weshalb die verspäteten Beweismittel auch unter Berücksichtigung von EMARK 1995 Nr. 9 nicht zur Revision des rechtskräftigen Beschwerdeurteils vom 25. Januar 2010 führen können.

#### **E. 4.4**

Bezüglich des als Beweismittel eingereichten Schreibens vom 15. März 2010 des Amts für Gemeinschaften der Gemeinde N. \_\_\_\_\_ ist festzuhalten, dass die Gesuchsteller bereits mit ihrer Beschwerdeeingabe vom 18. Januar 2010 eine analoge Bestätigung vom 20. Februar 2009 der Gemeinde N. \_\_\_\_\_ (betreffend fehlende Unterkunft und Unterstützungsmöglichkeiten; Beschwerdebeilage 5) zu den Akten reichen liessen. Das Urteil vom 25. Januar 2010 des Bundesverwaltungsgerichts erging in Kenntnis dieses Dokuments. Demnach liegt der Inhalt des Schreibens vom 15. März 2010 bereits dem vorerwähnten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde und weist somit keinerlei Neuigkeitswert auf. Die nochmalige Ausstellung eines Dokuments mit praktisch identischem Inhalt vermag nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise zu führen, weshalb das Schreiben vom 15. März 2010 revisionsrechtlich unerheblich ist. Bei dieser

Sachlage kann die Frage offen gelassen werden, ob das nach dem Beschwerdeurteil entstandene Beweismittel unter dem Blickwinkel von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG (Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind), revisionsrechtlich überhaupt in Betracht gezogen werden könnte.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass keine revisionsrechtlich relevanten Gründe dargetan sind. Das Gesuch um Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Januar 2010 ist demzufolge abzuweisen.

#### **E. 6**

Das Bundesverwaltungsgericht auferlegte in seinem Urteil vom 8. Juni 2010 die Kosten des Ausstandsverfahrens den Gesuchstellern und schlug sie zur Hauptsache. Dementsprechend sind den Gesuchstellern bei diesem Ausgang des Verfahrens Kosten von Fr. 1'500.-- aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem am 11. Februar 2010 geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 1'200.-- zu verrechnen. Dementsprechend haben die Gesuchsteller noch den Differenzbetrag von Fr. 300.-- zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen. (Dispositiv nächste Seite

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.